



15/SN-357/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Untere Donaustraße 11  
1020 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>62</i> ...-GE/19. <i>PL</i> .....	<i>Dr. Wulbert</i>
Datum: 3 1. JAN. 1995	
Verteilt <i>31.1.95</i>	FIA/NC

DVR: 0487864

Zl. 304/94

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidengesetz)**  
GZ. 03 3670/3-II/6/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Note vom 23.09.1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen, daß gegen den vorgesehenen Entwurf keinerlei Bedenken aus verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Sicht bestehen.

Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf kann daher unterbleiben.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wird beigelegt.

Wien, am 20. Dezember 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



*Dr. Wulbert*  
Präsident  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

*Dr. Wulbert*

*Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer*

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 441/94

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den  
Österreichischen RechtsanwaltskammertagRotenturmstraße 13  
1010 WienÖsterreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

eing. 25. Nov. 1994

.....fach, mit..... Beilagen

FK Dr. Fialka

2.11.1994

Betrifft: Zl 304/94  
Begutachtung: "Biozid-Gesetz"

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Aus der Sicht des gefertigten Ausschusses ist nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

zu dem übermittelten Gesetzesentwurf abzugeben:

Weder aus verfassungsgesetzlicher, noch aus einfach gesetzlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, dies allerdings mit der Ausnahme der Regelungen des § 10 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 3 des Entwurfes.

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, eine derartige gravierende Unterscheidung in der Fristsetzung (120 Tage einerseits, 2 Jahre andererseits) vorzunehmen.

Es erfolgt im Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen des Entwurfes eine mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbare Un-

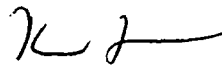
- 2 -

gleichbehandlung von bereits in einem Mitgliedstaat zugelassenen Bioziden gegenüber solchen, die erst um die Zulassung einkommen.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

Für den Ausschuß der  
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:

  
Dr. Werner Thurner .eh.

Referent:

RA Dr. Ralph Forcher

Graz